

Herr
Mag. Walter Neubauer
Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien
**Per E-Mail an: ii9@bma.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Kontakt
Mag. Ute Plachy

DW
200

Unser Zeichen
UP – 02/2021

Ihr Zeichen
GZ: 2021-0.113.237

Datum
18.02.2021

Begutachtungsentwurf Homeoffice-Gesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Neubauer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Homeoffice-Gesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu § 18c – Homeoffice

Abs 1: Die Legaldefinition zielt nur auf ein Arbeiten in einer Wohnung ab, nicht aber auf die dem Wohnbereich zugehörigen Liegenschaftsteile oder auf ein Arbeiten von unterwegs („Mobiles Arbeiten“).

Laut Erläuterungen darf man hingegen nicht in einer anderen als der eigenen Wohnung Homeoffice leisten, laut Gesetzestext jedoch schon, weil hier nur von „einer Wohnung“ die Rede ist.

Wenn der Gesetzgeber eine restriktive Regelung wünscht, wie sie tendenziell in den Erläuterungen steht, dann soll er diese Restriktion auch ins Gesetz aufnehmen (z.B. „in der eigenen Wohnung oder von nahen Angehörigen...“), andernfalls bestünde das Risiko, dass § 175 ASVG (Dieser spricht ja nur vom „Aufenthaltort der versicherten Person“) vielleicht nicht greift, was wiederum zur Folge haben wird, dass der vorsichtige Arbeitgeber eher restriktive Homeoffice-Vereinbarungen treffen wird.

Es bedarf jedenfalls mehr Rechtsklarheit, damit ein Zusammenspiel zwischen § 18c AVRAG und § 175 ASVG gewährleistet werden kann.

Abs 3: In den Erläuterungen steht, dass die (vom Arbeitgeber bereitzustellenden) „erforderlichen Arbeitsmittel“ sowohl IT Hardware als auch die Datenverbindung betreffen. Im

Gesetzestext selbst findet sich keine Verpflichtung, die Datenverbindung bereitzustellen, daher sollte die Datenverbindung auch nicht in den Erläuterungen angeführt werden.

Wenn durch die berufliche Verwendung der Datenverbindung keine (Mehr-)Kosten anfallen oder keine von der privaten Nutzung trennbare Kosten vorliegen, sind die ohnehin entstehenden privaten Kosten nicht zu ersetzen. Dies sollte im Gesetz ebenfalls noch klargestellt werden.

Abs 4: Die vorgesehene Beendigung der Homeoffice-Vereinbarung (Lösung nur bei wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat) sollte flexibler ausgestaltet werden, um beide Seiten nicht über Gebühr zu binden und damit Homeoffice auch tatsächlich – wie in den Zielen des Vorblatts zum Gesetz ausgeführt – in größerem Ausmaß als bisher vereinbart wird. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass eine Auflösung einer Homeoffice-Vereinbarung ohne wichtigen Grund weiterhin unverändert vertraglich geregelt werden kann und es sich bei der gesetzlichen Bestimmung lediglich um eine Klarstellung („... jedenfalls aus wichtigem Grund“) handelt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

§ 16 Abs 1 Z 7, 7a: Der Ausweis der Homeoffice-Tage am Lohnkonto stellt in Anbetracht der kurz bemessenen Geltungsfrist für die Homeoffice-Pauschale und die Werbungskostenabsetzfähigkeit von ergonomischen Mobiliar (bis 31.12.2023) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar. Zudem ist nicht geregelt, wie mit „Mischtagen“, (Tagen mit Homeoffice und Büropräsenz) umzugehen ist. Wir regen daher dringend an, von einem Ausweis der Homeoffice-Tage am Lohnkonto abzusehen.

Die im Entwurf angeführte Tagesgrenze (100 Kalendertage Homeoffice für volle EUR 300,- Homeoffice-Pauschale, 42 Kalendertage pro Jahr für Werbungskostenfähigkeit von ergonomischen Mobiliar) erscheint sehr starr und zu hoch – Abwesenheiten wie Urlaube, Krankenstände aber auch Feiertage und Dienstreisen reduzieren faktische Homeoffice-Tage der Arbeitnehmer; des Weiteren richtet sich diese Grenze nicht nach dem Beschäftigungsgrad und dürfte somit auch für Teilzeitbeschäftigte nicht aliquotiert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin